

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

JobTicket Großkundenabonnement (Stand: 01.03.2010)

Allgemeines

1. Im Rahmen des VBN-Tarifes können Großkunden (Firmen, Verbände, Behörden etc.) im folgenden „Besteller“ genannt, für ihre Mitarbeiter besondere JobTickets im Rahmen eines Großkundenabonnements beziehen. Die Job-Tickets sind nicht übertragbar. Die JobTickets sind vom jeweiligen Inhaber mit einem Passfoto zu versehen. Die von BREMERHAVEN BUS ausgegebenen JobTickets werden als elektronisches Ticket herausgegeben. Alle erforderlichen Daten werden zusätzlich auf dem Chip des JobTickets gespeichert.
2. Die technische Abwicklung des JobTickets wird im Auftrag des VBN von der Bremer Straßenbahn AG (BSAG), BREMERHAVEN BUS sowie der Verkehr und Was-ser GmbH, Oldenburg (VWG) durchgeführt. Die JobTickets werden dem Besteller rechtzeitig vor Beginn des Abonnements für den Vertragszeitraum zur Verfügung gestellt. Er hat sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der BSAG, BREMERHAVEN BUS bzw. der VWG unverzüglich anzuzeigen. Nähere Einzelheiten regelt die zwischen Besteller und VBN zu schließende Vereinbarung.
3. Der VBN ist berechtigt, die persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 BDSG zur vertraglichen Abwicklung des JahresTickets/365 Tage-Tickets (PLUS) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Daten nutzen neben dem VBN sowohl die Verkehrsunternehmen, die die verwaltungsmäßige und EDV-technische Abwicklung im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchführen, als auch Dritte, deren sich die Verkehrsunternehmen bei der Geltendmachung und Verfolgung ihrer Ansprüche bedienen.
Der Antragsteller willigt ein, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen zur Prüfung der Bonität ein Inkasso-Büro oder die Schufa einschalten kann.
4. Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.5 der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen erläutert.
5. Regelungen über die Mitnahme weiterer Personen sind in Ziffer 2.6.7 der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen erläutert. Die Mitnahmeregelung gilt **nicht** für JobTickets für Auszubildende.

JobTicket für Erwachsene

- bietet eine Mitnahmemöglichkeit
 - Mo – Fr ab 19:00 Uhr bis Betriebsschluss
 - Sa, So und feiertags ganztägig (0:00 Uhr bis Betriebsschluss)
 - ein weiterer Erwachsener u. bis zu 4 Kinder (unter 15 Jahre)
- ist **nicht** übertragbar
- gilt Sa, So und an Feiertagen im gesamten Verbundgebiet auch für die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen. Ausnahme: VBN-Plus-Sammeltaxi
- ist rund um die Uhr gültig, d.h., die Nachtlinien und Nachtbus Oldenburg können ohne Zuschlag genutzt werden. Das gilt auch für die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen
- hat eine Laufzeit von 12 Monaten (kann immer zum 1. eines Monats abgeschlossen werden)

Voraussetzung für das JobTicket

1. Das Abonnement kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem VBN für mindestens ein Jahr zustande. Voraussetzung ist der Abschluss des JobTickets für mindestens 50 aller ständigen MitarbeiterInnen des Bestellers. Die Höhe des Rabattes gegenüber dem regulären JahresTicket PLUS bzw. 365 Tage-Ticket PLUS ergibt sich aus der jeweiligen Abnahmemenge.

Rabattstufe	Abnahmemenge
1	50 – 199
2	200 – 699
3	700 und mehr

Können einzelne Firmen die Mindestabnahmemenge nicht erreichen, so können sich max. 3 Unternehmen zusammenschließen. Die Abwicklung des JobTickets muss dabei über ein Unternehmen erfolgen.

Beginn und Dauer des JobTickets

Die Vertragspartner legen gemeinsam den Monat des Beginns fest.

Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen, sie verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate sofern sie nicht fristgerecht von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kündigung des JobTickets

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit möglich.

Der Besteller besitzt bei Tarifänderungen ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses ist von ihm innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung durch den VBN mit Wirkung zur Tarifänderung geltend zu machen.

Der VBN besitzt ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Zahlungstermin trotz Mahnung um mehr als zwei Wochen überschritten wurde, bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Tickets durch den Besteller.

Die ausgehändigten JobTickets sind nach Wirksamwerden der Kündigung an den VBN zurückzugeben. Bis zur Rückgabe sämtlicher JobTickets wird das Entgelt gemäß Anlage 4 hierfür erhoben.

Ist bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Besteller die Rückgabe der JobTickets nicht bis zur Tarifänderung möglich, so wird bis zur Rückgabe für jeden angefangenen Monat das geänderte monatliche Beförderungsentgelt je JobTicket erhoben.

Mit Wirksamkeit der Kündigung verlieren alle JobTickets des Bestellers ihre Gültigkeit und können eingezogen werden.

Geltungsbereich des JobTickets

Die JobTickets berechtigen innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches im VBN-Gebiet zu beliebig vielen Fahrten.

Es werden JobTickets mindestens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle ausgegeben. Liegt diese Relation nicht innerhalb des Tarifgebietes des VBN, so werden abweichend von Abschnitt II, Ziffer 1, Abs. 6 Tickets zwischen der Arbeitsstelle und der Tarifgrenze bzw. dem letzten Haltepunkt im Verbundraum in Richtung auf den Wohnort des Mitarbeiters ausgestellt.

Verlust des JobTickets

Ein Verlust des JobTickets ist mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck über die beteiligte Firma bei der BSAG bzw. der VWG unverzüglich zu melden. Für die restliche Laufzeit des Tickets wird gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes von 5,00 € innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Verlustmeldung bei der BSAG, BREMERHAVEN BUS bzw. der VWG ein neues Ticket ausgestellt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Innerhalb dieser 3-Tage-Frist besteht kein Ersatzanspruch.

Der Verlust des elektronischen JobTickets kann in den Kundencentern von BREMERHAVEN BUS direkt oder telefonisch unter der VBN-Hotline 01805/826 826 angezeigt werden. Mit der Anzeige des Verlustes wird das JobTicket gesperrt und ist nicht mehr gültig. Für die Neuausstellung wird von BREMERHAVEN BUS ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

JobTickets für Auszubildende

Besteht ein Vertrag zwischen dem VBN und Firmen, Verbänden oder Behörden (Besteller) über das Tarifangebot „JobTicket“ (vgl. Ziffer 2.6.5), so können MitarbeiterInnen im Ausbildungs- und Praktikumsverhältnis gemäß Ziffer 3.3.4 im Preis ermäßigte JobTickets erhalten.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 2.6.7 Abs. 3 sowie die verbundweite Nutzung am Wochenende gelten **nicht** für das JobTicket für Auszubildende.

Regelungen über Anschluss-Tickets sind in Ziffer 1.5 erläutert.